



Allgemeine Geschäftsbedingungen der medatixx GmbH & Co. KG

Stand September 2017
Seite 1 von 6

I. Geltungsbereich

Hinweis: Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern. Hierzu zählen insbesondere Freiberufler.

Nachfolgende Bestimmungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der medatixx GmbH & Co. KG (im Folgenden **Auftragnehmer** genannt). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

Die Überlassung der Software wird abschließend durch die jeweiligen Lizenzverträge und Allgemeinen Lizenzbedingungen geregelt.

Die Pflegeleistungen für Softwareprodukte werden abschließend durch die jeweiligen Pflegeverträge und Allgemeinen Pflegebedingungen geregelt. Die Durchführung des Fernservice wird durch die **Vereinbarung zum Datenschutz** geregelt, die auf Wunsch des Auftraggebers abgeschlossen werden kann.

II. Vertragsschluss, Angebote

§ 1 Ausschließlichkeit

- 1.1 Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.
- 1.2 Sofern der Auftraggeber ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht enthalten sind, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

§ 2 Vertragsschluss

Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Änderungen der Leistungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

Soweit Leistungen des Auftragnehmers kostenlos erbracht werden, kann der Auftraggeber hieraus keinen Anspruch ableiten, dass eine solche Leistung auch zu einem späteren Zeitpunkt kostenlos erfolgt.

§ 3 Auftragsdurchführung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich bei der Durchführung der Aufträge Dritter zu bedienen. Der Auftragnehmer führt die Aufträge nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung durch und berücksichtigt hierbei den Stand der Technik.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn die technischen Fragen abgeklärt sind. Ebenso hat der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen.

III. Kauf von Hardware durch den Auftraggeber

§ 1 Selbstbelieferungsvorbehalt

Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren.

§ 2 Teillieferungen

Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist.

§ 3 Gefahrübergang - Versand

- 3.1 Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Auftraggebers. Der Auftragnehmer wird sich bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten - auch bei vereinbarter Frachtfreilieferung - gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.2 Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) Eigentum des Auftragnehmers. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Auftraggebers, z. B. Zahlungsverzug, hat der Auftragnehmer nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nimmt der Auftragnehmer die Vorbehaltsware zurück, stellt dieses einen Rücktritt vom Vertrag



Allgemeine Geschäftsbedingungen der medatixx GmbH & Co. KG

Stand September 2017
Seite 2 von 6

- dar. Pfändet der Auftragnehmer die Vorbehaltsware, ist dieses ein Rücktritt vom Vertrag. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten, ist der Verwertungserlös mit den dem Auftragnehmer vom Auftraggeber geschuldeten Beträgen zu verrechnen.
- 4.2 Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- 4.3 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Auftraggeber auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Auftragnehmer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber.

§ 5 Installationsvoraussetzungen

Der Auftraggeber muss dafür Sorge tragen, dass für einen sicheren Betrieb der Anlage die Umgebungs- sowie die elektrischen Anschlussbedingungen sichergestellt sind:

- 5.1 Umgebungsbedingungen
Folgende Umgebungsbedingungen müssen gewährleistet sein:
- Raumtemperatur zwischen 18 - 25 Grad Celsius
 - Luftfeuchtigkeit zwischen 40 - 65 %
 - direkte Sonneneinstrahlung auf die Systemkomponenten muss vermieden werden
 - stauberzeugende Geräte sind aus dem Raum der Zentraleinheit zu entfernen
 - ausreichende Luftzirkulation, um ein starkes Aufheizen der Zentraleinheit zu vermeiden
 - erschütterungsfreier Platz
 - Fußbodenbelag mit antistatischem Verhalten (ggf. antistatische Matte).
- 5.2 Elektrische Anschlussbedingungen
Folgende elektrische Anschlussbedingungen müssen gewährleistet sein:
- Zentraleinheit und Bildschirm sowie sonstige Komponenten müssen über einen eigenen Stromkreis getrennt von anderen Stromverbrauchern versorgt werden.

- bei zu erwartenden Netzstörungen (z. B. zeitweiser Netzabfall bzw. Unter- oder Überspannung von mehr als 10 %, hausinternen Störungsquellen, wie elektrische Türen, einer im Haus befindlichen Röntgenanlage, Kühlschränke am selben Stromkreis) ist je nach Störungsart ein Spannungskonstanthalter vorzuschalten;
- Datenleitungen müssen abgeschirmt und getrennt von elektrischen Leitungen verlegt werden.

Die Systeme arbeiten nur dann störungsfrei, wenn diese Bedingungen erfüllt sind.

Zur Installation gelten die aktuellen Installationsanweisungen.

Die Betriebsbereitschaft des installierten Liefergegenstandes wird durch eine erfolgreiche Funktionsprüfung mit dem vom Auftragnehmer ausgearbeiteten Testverfahren nachgewiesen und vom Auftraggeber durch Gegenzeichnung des Abnahmescheins anerkannt. Unterzeichnet der Auftraggeber den Abnahmeschein trotz erfolgreicher Funktionsprüfung nicht, gilt die Betriebsbereitschaft gleichwohl mit dem Datum der Funktionsprüfung als anerkannt, wenn der Auftraggeber sich, obwohl der Auftragnehmer unter Hinweis auf die Folgen des Fristablaufes eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen gesetzt hat, auch innerhalb der Nachfrist nicht erklärt.

Kann die vom Auftragnehmer geschuldete Installation aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nach erfolgter Lieferung nicht durchgeführt werden, gilt die Betriebsbereitschaft mit Zeitpunkt der Lieferung als anerkannt, wenn der Auftraggeber, obwohl der Auftragnehmer unter Hinweis auf die Folgen des Fristablaufes eine Frist von 30 Tagen gesetzt hat, innerhalb dieser Frist die Installation nicht ermöglicht.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Verpflichtung, den Liefergegenstand an Geräte des Auftraggebers von anderen Herstellern anzuschließen.

IV. Schulungs- und Seminarbedingungen

Für die Schulungsleistungen (siehe Ziffer 1.) der medatixx und die Seminare der medatixx (medatixx-akademie) (siehe Ziffer 2.) gelten diese Ziffer IV. sowie VI. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Schulungsleistungen und Seminare werden im Folgenden auch Veranstaltungen genannt. Die medatixx-akademie ist ein unselbständiger Geschäftszweig der medatixx GmbH & Co. KG. Diese wird nachfolgend kurz medatixx genannt.



Allgemeine Geschäftsbedingungen der medatixx GmbH & Co. KG

Stand September 2017
Seite 3 von 6

1. Schulungsleistungen des Auftragnehmers
Die Schulung der medatixx erfolgt bei der medatixx in von medatixx gesondert angebotenen Kursen. Auf Wunsch des Auftraggebers kann die Schulung nach Terminabsprache mit medatixx auch in den Räumen des Auftraggebers stattfinden.
Schulungen können auch im Wege des Fernzugriffs erfolgen. In diesem Fall ist zur Regelung der Durchführung der Vertrag über den Fernzugriff abzuschließen.

Umfang und Inhalt der Schulung sowie die Kosten/ Teilnahmegebühren ergeben sich aus den jeweils gültigen Schulungsangeboten der medatixx bzw. durch sonstige schriftliche Vereinbarungen mit dem Auftraggeber.
2. Seminare der medatixx
 - 2.1 Teilnehmer/Teilnahme an Seminaren
Die Seminare der medatixx richten sich an Mediziner und medizinisches Fachpersonal. Die Teilnehmerzahl ist bei allen Seminaren begrenzt, um die Qualität der Seminare zu gewährleisten.
 - 2.2 Teilnahmegebühr
Die Teilnahmegebühren sind in den Einladungen oder dem Veranstaltungskalender ersichtlich und werden auf der Buchungsbestätigung nochmals schriftlich bestätigt. Ist ein Seminar kostenfrei, so ist dies unter „Teilnahmegebühr“ in der Einladung ausgewiesen. Die Teilnahmegebühr schließt Seminarunterlagen und Getränke ein. Die Teilnahmegebühr wird nicht erstattet, wenn ein angemeldeter Teilnehmer ohne rechtzeitige Stornierung nicht an dem Seminar teilnimmt.
 - 2.3 Abschluss-Zertifikate/Fortbildungspunkte
Alle Teilnehmer der Seminare erhalten ein Abschluss-Zertifikat.

Bei ausgewiesenen Seminaren erhalten teilnehmende Ärzte darüber hinaus Fortbildungspunkte der regionalen Landesärztekammer.

Voraussetzung hierfür ist die Mitgliedschaft bei einer Kammer sowie die Unterschrift auf der Teilnehmerliste. Es erfolgt durch die medatixx oder deren Partnerunternehmen eine elektronische Weiterleitung der entsprechenden Fortbildungspunkte bei Vorlage der Einheitlichen Fortbildungsnummer (EFN, Barcode) des Teilnehmers.
- In Ausnahmefällen kann die Anzahl der Fortbildungspunkte nach einem Seminar von der zuständigen Kammer geändert werden.
- 2.4 Zahlungsbedingungen
Die Rechnungsstellung über die gesamte Teilnahmegebühr erfolgt durch die medatixx. Der Zahlungseingang muss bis spätestens 14 Tage vor Seminartermin erfolgen.
- 2.5 Kostenbeteiligung
Andere Unternehmen, wie z. B. Apotheken, Banken, Versicherungen, Steuerberater, Unternehmen, haben die Möglichkeit, sich an ausgewählten Seminaren zu beteiligen. Diese Beteiligung wird durch eine entsprechende Kostenbeteiligungserklärung mit der medatixx vereinbart.
- 2.6 Folgeaufträge
Zusatz-, Folge- und Neuaufträge mit bei den Seminaren eingesetzten Trainern sind ausschließlich über die medatixx zu regeln.
3. Anmeldung
Mit der Anmeldung erkennt der Kunde diese AGB an. Die verbindliche Anmeldung erfolgt schriftlich, per Fax, per E-Mail oder per Post durch das vollständige Ausfüllen und Unterschreiben des Anmeldeformulars. Aus organisatorischen Gründen ist eine Teilnahme ohne vorherige Anmeldung und Anmeldebestätigung nur in Ausnahmefällen möglich.

Die Anmeldebestätigungen werden in der Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen erstellt und bescheinigen die Verbindlichkeit der Anmeldung. Eine Anmeldung wird erst verbindlich mit Erhalt einer Anmeldebestätigung. Sollten Sie diese nicht spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn erhalten, fragen Sie bitte bei der auf der Anmeldung genannten Telefonnummer nach, ob Ihre Anmeldung eingegangen ist.
4. Rücktritt/Kündigung/Stornierung
Ein kostenloser Rücktritt von einer gebuchten Veranstaltung – auch aus wichtigem oder besonderem Grund – muss schriftlich und bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. Bei einer späteren Stornierung, bis 24 h vor Beginn der Veranstaltung, wird die halbe Teilnahmegebühr berechnet. Bei einer kurzfristigen Stornierung, weniger als 24 h vor Veranstaltungsbeginn, wird die volle Teilnahmegebühr berechnet. Maßgebend ist der Posteingangsstempel / Zugang der Stornierung bei medatixx.



Allgemeine Geschäftsbedingungen der medatixx GmbH & Co. KG

Stand September 2017
Seite 4 von 6

Ist eine kostenlose Stornierung zeitlich nicht mehr möglich, kann sich der Teilnehmer in der Veranstaltung vertreten lassen. Bei einer Abmeldung beziehungsweise bei Nichterscheinen zu einzelnen Tagen einer mehrtägigen Veranstaltung ist gleichwohl die gesamte Veranstaltungsgebühr zu bezahlen/geschuldet. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweisen kann, dass der medatixx in wesentlichem Umfang Aufwendungen erspart geblieben sind.

5. Durchführung der Veranstaltungen

Die Veranstaltungen werden entsprechend den Angaben in den Veranstaltungsangeboten durchgeführt. Die medatixx behält sich jedoch Änderungen vor, sofern diese das Veranstaltungsziel nicht grundlegend verändern.

Ein Anspruch auf einen bestimmten Veranstaltungsleiter besteht nicht. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz eines durch den Teilnehmer versäumten Veranstaltungstages.

medatixx behält sich vor, die Durchführung der Veranstaltung vom Erreichen einer Mindestteilnehmerzahl abhängig zu machen. Sollte die festgelegte Teilnehmerzahl nicht erreicht werden, so werden die Teilnehmer unverzüglich, spätestens 14 Kalendertage vor dem vorgesehenen Veranstaltungsbeginn, informiert.

Die medatixx behält sich vor, eine Veranstaltung auch kurzfristig zu verschieben oder aus wichtigem Grund abzusagen, zum Beispiel bei Erkrankung eines Veranstaltungsleiters oder Nichterreichen der notwendigen Teilnehmerzahl.

Die Benachrichtigung der Teilnehmer erfolgt an die auf der Anmeldung angegebene Adresse.

Bei der Absage durch die medatixx werden bereits gezahlte Teilnahmegebühren zurückerstattet. Ein Anspruch des Kunden insbesondere auf Ersatz von Reise- und Übernachtungskosten sowie Kosten, die durch Arbeitsausfall entstehen, ist ausgeschlossen, es sei denn, solche Kosten entstehen aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens seitens medatixx.

6. Haftung

Die Veranstaltungen werden nach dem derzeitigen Stand der Technik und des Wissens sorgfältig vorbereitet und durchgeführt. Bei der Umsetzung der vermittelten Inhalte handelt der Teilnehmer eigenverantwortlich. Für erteilten Rat oder die Verwertung erworbener Kenntnisse übernimmt die medatixx keine Haftung.

7. Datenschutz

Die Auftragsabwicklung und Teilnehmerverwaltung erfolgt mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars erklärt der Teilnehmer sein Einverständnis zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten. medatixx behandelt gespeicherte Daten oder Informationen, gleich welcher Art, über Teilnehmer und/oder die Geschäfts- und/oder Betriebsinterna des Teilnehmers vertraulich. In Bezug auf personenbezogene Daten gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

V. Sonstige Dienstleistungen

Der Auftragnehmer erbringt auf Wunsch des Auftraggebers weitere Dienstleistungen (z. B. Beratungen, Analysen), deren Inhalt und Umfang jeweils bei Auftragserteilung - in der Regel schriftlich - festgelegt werden.

Die Lieferung und Verlegung von Daten- und Elektroleitungen am Aufstellungsort ist nicht Vertragsbestandteil. Sie wird sinnvollerweise vom Hauselektriker durchgeführt. Der Auftragnehmer steht hierbei beratend zur Verfügung.

Der Aufwand für die Einarbeitung wird nach den gültigen Stundensätzen abgerechnet, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Anfahrten für Anlieferung und Einarbeitung werden gesondert berechnet. Für jede Hardware- und Softwareanrüstung wird der Anlieferungs- und Installationsaufwand nach den gültigen Stundensätzen zusätzlich zu dem im Systemauftrag genannten Gesamtbetrag berechnet.

VI. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vergütung

- 1.1 Die Vergütung erfolgt auf Basis der jeweiligen Auftragsbestätigung.
- 1.2 Materialkosten sind dem Auftragnehmer in verkehrsüblicher Höhe ggf. gegen Vorlage von Belegen zu erstatten.
- 1.3 Fahrt-, Reise- und Übernachtungskosten werden dem Auftragnehmer gemäß Preisliste vergütet.
- 1.4 Die Vergütung ist zuzüglich der im Abrechnungsmonat gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer geschuldet.



Allgemeine Geschäftsbedingungen der medatixx GmbH & Co. KG

Stand September 2017
Seite 5 von 6

§ 2 Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme fällig, soweit sich aus der Auftragsbestätigung kein anderes Zahlungsziel ergibt.
- 2.2 Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Auftraggeber steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu; in einem solchen Fall ist der Auftraggeber nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung bzw. den Arbeiten steht.
- 2.3 Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zulässig.

§ 3 Mängelhaftung bei Hardware und Werkleistungen

- 3.1 Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit bestehen keine Mängelansprüche.
- 3.2 Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht dem Auftragnehmer zu.
- 3.3 Weitergehende gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 3.4 Ansprüche wegen mangelhafter Leistungen verjähren innerhalb eines Jahres.
- 3.5 Dem Auftraggeber stehen keine Mängelhaftungsansprüche zu, wenn der Auftraggeber selbst den Leistungsgegenstand verändert hat oder durch Dritte hat verändern lassen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass seine Änderung für den geltend gemachten Mangel nicht ursächlich ist.
- 3.6 Der Auftragnehmer übernimmt keine Mängelhaftung dafür, dass der überlassene Leistungsgegenstand den speziellen Erfordernissen des Auftraggebers entspricht.

Dies gilt auch für solche Fehlerzustände, die durch sonstige Dritteinflüsse verursacht werden, z. B. Schäden, die durch Schadprogramme (wie z. B. Viren) verursacht werden.

- 3.7. Hat der Auftraggeber Mängelhaftungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der Auftragnehmer für den geltend gemachten Mangel nicht haftet, so hat der Auftraggeber, sofern er die Inanspruchnahme des Auftragnehmers grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen dem Auftragnehmer entstandenen Aufwand zu ersetzen.

§ 4 Haftung

- 4.1 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Auftragnehmer - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
 - a. bei Vorsatz
 - b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/ der Organe oder leitender Angestellter
 - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - d. bei Mängeln sowie sonstigen Umständen, die er arglistig verschwiegen hat
 - e. oder bei Mängeln, deren Abwesenheit er garantiert hat, oder soweit er eine Garantie für die Beschaffenheit oder eine sonstige Garantie abgegeben hat.
- 4.2 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer bei leichter Fahrlässigkeit von leitenden Angestellten begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 4.3 Bei grob fahrlässiger und schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch nicht leitende Angestellte haftet der Auftragnehmer ebenfalls.
- 4.4 Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Ersatzpflicht ebenfalls auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 4.5 Weitere Ansprüche, insbesondere aus einer verschuldensunabhängigen Haftung, sind ausgeschlossen.
- 4.6 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.



Allgemeine Geschäftsbedingungen der medatixx GmbH & Co. KG

Stand September 2017
Seite 6 von 6

§ 5 Verjährung

- 5.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln (Sach- und Rechtsmängel) - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt ein Jahr.
- 5.2 Die Verjährungsfrist nach Abs. 1 gilt auch für Schadensersatzansprüche, unabhängig von deren Rechtsgrundlage. Sie gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.
- 5.3 Die Verjährungsfristen gem. 5.1-5.2 gelten mit folgenden Maßgaben:
 - a. Die Verjährungsfristen gelten nicht im Falle des Vorsatzes.
 - b. Die Verjährungsfristen gelten nicht im Falle des arglistigen Verschweigens oder für den Fall, dass eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen wurde.
 - c. Die Verjährungsfristen gelten nicht für Schadensersatzansprüche im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung, schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.4 Soweit von Schadensersatzansprüchen die Rede ist, sind auch Aufwendungsersatzansprüche erfasst.
- 5.5 Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen bleiben unberührt, soweit in den obigen Bestimmungen nichts Anderweitiges geregelt ist.

§ 6 Aufrechnung gegen Ansprüche

Die Aufrechnung mit Forderungen der Auftragnehmers durch den Auftraggeber ist nur zulässig, wenn diese unbestritten sind oder durch rechtskräftigen Titel festgestellt wurden.

§ 7 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Eltville.

§ 8 Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Standort des ausführenden Unternehmens. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Der Auftragnehmer bleibt berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers Klage oder andere gerichtliche Verfahren zu erheben oder einzuleiten.

Ist der Auftraggeber kein Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen gilt die gesetzliche Regelung.

§ 9 Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 10 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.